

# Vordruck zur Anmeldung eines St. Martinsfeuer

## Angaben zum Antragssteller

St. Martinsverein/

Organisation: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

## Angaben zum geplanten Feuer

Datum/Uhrzeit: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

Brennstoff: \_\_\_\_\_

Größe: \_\_\_\_\_

## Sonstiges

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Das nachstehende Merkblatt zum Abbrennen von St. Martinsfeuer gemäß § 7 Landesimmissionsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LImSchG NW) habe ich zur Kenntnis genommen und verpflichte mich hiermit die Vorgaben einzuhalten.**

**Datum**

\_\_\_\_\_

**Unterschrift des Anzeigenden oder Verantwortlichen**

\_\_\_\_\_

## Merkblatt zum Abbrennen von St. Martinsfeuer

§ 7 LImSchG NW regelt das Verbrennen im Freien, wozu auch das Martinsfeuer als Brauchtumsfeuer zu rechnen ist. Das Verbrennen von Abfällen sowie das Abbrennen von Gegenständen im Freien ist untersagt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit gefährdet oder erheblich belästigt wird.

Erhebliche Gefährdungen oder Belästigungen können z.B. durch Funkenflug oder starke Rauchentwicklung entstehen.

Ob eine erhebliche Belästigung zu erwarten ist, hängt jeweils von den Umständen des Einzelfalles ab. Insbesondere von der Zeit, dem Ort, der Dauer und der Häufigkeit (Anzahl und Größe der Feuer), der Art der zu verbrennenden Gegenstände, sowie den äußeren Witterungseinflüssen.

Das umsichtige und verantwortungsbewusste Abbrennen eines Martinsfeuers erfordert eine sorgfältige Standortwahl, durch die verhindert werden soll, dass durch die Flammen oder den Funkenflug ungewollt Brände entstehen. Ein entscheidender Faktor kann in diesem Zusammenhang auch die Größe des Feuers sein.

Als unproblematisch können Martinsfeuer bis zu einer Größe von 1 cbm Volumen angesehen werden. Unter anderem z.B. unter Verwendung handelsüblicher Feuerkörbe. Es dürfen nur geeignete pflanzliche Rückstände, wie z.B. trockenes unbehandeltes Holz, Baum- und Schrauchschnitt verbrannt werden. Ausreichende Löschmittel sind in unmittelbarer Nähe des Abbrennortes bereit zu halten.

Martinsfeuer die eine Größe von 1 cbm überschreiten, z.B. beim Abbrennen eines sog. Rundballen (Stroh), sind mit der Freiwilligen Feuerwehr Schwalmtal abzustimmen, insbesondere im Hinblick auf die Lage des Feuers. Hierfür stehen Ihnen die jeweiligen Löschzugführer sowie die Mitarbeiter des Ordnungsamtes, unter der Rufnummer 02163/946-152, zur Verfügung.

Ein Anspruch auf Abbrennen des Feuers besteht grundsätzlich nicht. Sollte aufgrund von Witterungseinflüssen (z.B. Sturm, extreme Trockenheit, etc.) seitens der Feuerwehr das Abbrennen untersagt werden müssen, ist diesen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten.

Da sich in über längere Zeit aufgeschichteten (Holz-) Stapeln im Freien immer wieder gerne Tiere aufhalten, ist dieses Feuerholz vor dem Abbrennen noch einmal umzustapeln, damit darin befindliche Tiere vor dem Flammentod geschützt werden.

Feuer, die nicht angemeldet sind, Feuer von denen eine erhebliche Gefährdung ausgeht oder wenn nicht zugelassene Abfälle (z.B. Kunststofffolien, behandeltes Holz, etc.) verbrannt werden, können im Zweifel zu kostenpflichtigen Einsätzen der Feuerwehr führen.

Darüber hinaus kann es unter Betrachtung der Umstände im Einzelfall auch zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens kommen.